



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 52. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 24. Juni 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6527](#)
Mitberatung 7
Beschluss 7

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3623](#)
Mitberatung 9
Beschluss 10

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6162](#)
Mitberatung 11
Beschluss 11

4. Entwurf eines Gesetzes zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6342 neu	
<i>Mitberatung</i>	13
<i>Beschluss</i>	14
5. Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraumschaffung begünstigen und Rechtsfrieden stärken	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/5867	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	15
<i>Beschluss</i>	18
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482	
<i>Beginn der Mitberatung</i>	19
<i>Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</i>	19
<i>Artikel 4/1 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe)</i>	22
<i>Artikel 4/2 (Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege)</i>	22
<i>Artikel 8 (Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes)</i>	22
<i>Verfahrensfragen</i>	22
7. Ergänzende Beantwortung zweier Kleiner Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hinblick auf den ukrainischen Staatsangehörigen O.	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i>	25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD)
3. Abg. Stefan Klein (i. V. d. Abg. Dunja Kreiser) (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Volker Meyer (CDU)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU)
12. Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
14. Abg. Christopher Emden (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Miller,
Regierungsdirektor Dr. Müller-Rüster,
Regierungsdirektorin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lodzig,
Referentin Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer,
Regierungsrätin March-Schubert (zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5),
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.30 Uhr bis 12.06 Uhr und 12.22 Uhr bis 12.26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 46. und die 50. Sitzung.

Vorbereitung einer Informationsreise

Der Ausschuss hatte zuletzt in der 49. Sitzung am 6. Mai 2020 über die für September 2020 geplante Informationsreise nach Spanien, Gibraltar und Marokko gesprochen.

MR **Wiesehahn** (LTVerv) teilte mit, das Auswärtige Amt habe auf Anfrage mitgeteilt, dass Marokko zurzeit als Risikogebiet eingestuft sei. Der Linienflugverkehr und der Fährverkehr seien eingestellt. Zahlreiche deutsche Staatsbürger säßen in Marokko fest und könnten nicht ausreisen. Vor diesem Hintergrund rate das Auswärtige Amt von Reisen nach Marokko ab.

Reisen nach Spanien, insbesondere nach Barcelona, seien grundsätzlich möglich. Nachdem der Lockdown aufgehoben worden sei, sei das Deutsche Generalkonsulat Barcelona bereit, den Ausschuss zu unterstützen. Angesichts der noch vorhandenen Corona-Belastung seien die Möglichkeiten jedoch begrenzt. Insbesondere sei damit zu rechnen, dass die angedachten Gesprächspartner nur eingeschränkt zur Verfügung stünden, da diese derzeit andere Prioritäten hätten.

In Gibraltar müsse man von ähnlichen organisatorischen Schwierigkeiten ausgehen.

Angesichts all dessen empfehle das Auswärtige Amt, auf einen Zeitraum auszuweichen, der eine verlässlichere Planung zulasse, z. B. das Frühjahr 2021. Angesichts der Möglichkeit einer zweiten Corona-Welle könne man heute aber noch nicht mit Bestimmtheit sagen, wann die geschilderten Einschränkungen wegfielen.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) schlug angesichts all dessen vor, in einer der nächsten Sitzungen einen neuen Reisetern zu wählen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6527](#)

direkt überwiesen am 25.05.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)

RD'in **Dr. Schröder** (GBD) erklärte, der Gesetzentwurf vollziehe eine Änderung des SGB II nach, mit dem die Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asylbewerber und Schutzberechtigte um zwei Jahre verlängert worden sei.

Der federführende Sozialausschuss habe seine Beschlussempfehlung in der 87. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen bei Enthaltung des Mitglieds der AfD-Fraktion und in Abwesenheit des Mitglieds der FDP-Fraktion gefasst.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf habe es keine rechtlichen Komplikationen gegeben, und aus Sicht des GBD bestünden an dieser Stelle auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/3623](#)

direkt überwiesen am 07.05.2019

federführend: AfWAVuD

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 4)

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe in seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2020 die Beratung abgeschlossen und einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen - wie in Vorlage 4 ersichtlich - votiert.

Der Gesetzentwurf sei inhaltlich völlig unumstritten gewesen.

In **Artikel 1** sei eine Neufassung des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgesehen. Wesentliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergäben sich daraus nicht. Das Ziel bestehe darin, das Landesrecht an die umfassende Novellierung des Bundesgesetzes anzupassen. Bei dieser Gelegenheit solle zudem die Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke, die bisher durch umfangreiche Verweisungen auf das Bundesrecht geregelt worden sei, überwiegend eigenständig im Landesgesetz geregelt werden. Das Ganze solle durch Ordnungsbestimmungen flankiert werden, für die das Gesetz eine entsprechende Ermächtigung vorsehe.

Die vom GBD empfohlenen Änderungen zu dem Gesetzentwurf seien überwiegend redaktioneller Natur oder dienten der Verdeutlichung der Regelungsabsicht. Die wenigen inhaltlichen Änderungen seien weniger rechtlich als vielmehr fachlich begründet. In den Beratungen mit dem Wirtschaftsministerium habe sich herausgestellt, dass

einige Regelungen aus fachlicher Sicht nicht erforderlich seien und deswegen gestrichen werden könnten.

Artikel 2 des Gesetzentwurfs betreffe das Niedersächsische Gesetz über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Es sei vorgesehen, die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit im Vorstand des Steuerberaterversorgungswerks künftig unmittelbar im Gesetz zu verankern. Damit sollten die von der Rechtsprechung entwickelten formalen Anforderungen für die Umsatzsteuerbefreiung der für die Tätigkeit im Vorstand gezahlten Entschädigungen erfüllt werden. Hierzu hätten die Fraktionen von SPD und CDU einen Änderungsvorschlag eingebracht, der u. a. vorsehe, dass die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung von der Vertreterversammlung beschlossen werden müssten.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wollte wissen, ob diese Regelungen denen der Rechtsanwaltsversorgung entsprächen.

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) antwortete, bei der Vorstandstätigkeit handele es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, und seines Wissens enthalte auch das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk eine Regelung zur Ehrenamtlichkeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten eine gesetzliche Regelung der ehrenamtlichen Betätigung, die den für die meisten anderen niedersächsischen Versorgungswerke geltenden Bestimmungen entspreche, getroffen und damit sozusagen eine Vereinheitlichung erreicht werden.

Eine Regelung, wie sie der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen vorsehe und wonach die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung von der Vertreterversammlung beschlossen werden müssten, sei im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk wohl nicht enthalten.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) fragte, ob die „pauschalierte Entschädigung“ aus rechtlicher Sicht vergleichbar mit den Aufwandsentschädigungen in kommunalen Körperschaften oder der Übungsleiterpauschale sei, die bis zu einer bestimmten Höhe nicht versteuert werden müssten und bei denen auch keine Sozialversicherungsabgaben zu leisten seien.

RD **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erklärte, die Umsatzsteuerpflicht ergebe sich aus dem Bundesgesetz und könne insofern im Landesrecht nicht umgangen werden. Der Bundesfinanzhof habe entschieden, dass eine Tätigkeit bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts dann ehrenamtlich ausgeübt werde, wenn diese in einem förmlichen Gesetz als solche benannt sei, und dass eine Regelung über die Satzungen, wie bisher üblich, nicht ausreiche. Diese Entscheidung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nachvollzogen, und insoweit entspreche die neue Regelung für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten auch der Regelung für die Rechtsanwälte.

Dabei stelle eine solche Regelung sicherlich keinen Freibrief dar. Denn ob eine als ehrenamtlich bezeichnete Tätigkeit tatsächlich umsatzsteuerfrei sei, hänge letztlich auch davon ab, in welchem Umfang sie ausgeübt werde. Das Finanzamt könne aber mit Blick auf die neue Regelung zunächst einmal davon ausgehen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handle, die umsatzsteuerfrei sei.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/6162](#)

direkt überwiesen am 11.05.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 3)

RiVG **Dr. Lodzig** (GBD) sagte, der federführende Ausschuss für Inneres und Sport habe die Beratung in seiner 81. Sitzung am 11. Juni 2020 abgeschlossen und dem Landtag - vorbehaltlich der Ergebnisse der Mitberatung - einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf mit den Änderungen, die der Vorlage 3 zu entnehmen seien, anzunehmen.

Der Gesetzentwurf regele inhaltlich eine Anpassung des Aufnahmegesetzes an eine Zuständigkeitsänderung im SGB XII und enthalte darüber hinaus noch einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen des Aufnahmegesetzes.

Der GBD habe nur einige wenige Änderungen vorgeschlagen, die ausschließlich die Regelungstechnik betreffen. Darüber hinaus sei der Gesetzentwurf aus Sicht des GBD juristisch unproblematisch.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6342](#) neu

direkt überwiesen am 28.04.2020

federführend: AfWAVuD

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 11)

Ref'in **Wetz** (GBD) erklärte, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben zur Berufsreglementierung, und zwar der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie von 2018, die die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ergänze.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sehe bereits seit 2013 vor, dass Berufsreglementierungen nur dann vorgenommen werden dürften, wenn sie verhältnismäßig seien. Allerdings sei auf europäischer Ebene festgestellt worden, dass Unklarheiten hinsichtlich der genauen Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung bestünden und in den Mitgliedstaaten uneinheitliche Kontrollen durchgeführt worden seien. Deshalb sei die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie erlassen worden, die ausführliche und konkrete Vorgaben für den Fall enthalte, dass berufsreglementierende Regelungen erlassen oder geändert würden.

Der Gesetzentwurf diene dabei der Umsetzung in einem ganz spezifischen Bereich, nämlich dem Satzungsrecht der Kammern. Im Übrigen plane die Landesregierung, Vorgaben für andere Bereiche - insbesondere berufsreglementierende Gesetzentwürfe - in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien aufzunehmen.

Zum hier vorliegenden Gesetzentwurf habe der federführende Wirtschaftsausschuss in seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2020 bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion der Grünen empfohlen, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 11 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Die Ände-

rungen seien im Wesentlichen rechtstechnischer Natur, es handele sich insbesondere um Präzisierungen. Hinsichtlich der Satzungen zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen sei eine bessere Abstimmung auf das Bundesrecht vorge schlagen bzw. empfohlen worden.

Aus Sicht des GBD bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Grundsätzlich sei im Übrigen auf drei Punkte hinzuweisen.

Erstens sehe die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vor, dass eine „objektive und unabhängige Prüfung“ vorgenommen werde. Den Erwägungsgründen der Richtlinie lasse sich eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Objektivität und Unabhängigkeit der Berufsvereinigungen - Stichwort „Markt- abschottung“ - entnehmen. Aus diesem Grund bzw. damit das Erfordernis einer objektiven und unabhängigen Prüfung gewahrt werde, sei es für die Umsetzung bedeutend, dass die Prüfung zweigeteilt sei, und zwar indem auf der einen Seite die Kammer die Verhältnismäßigkeitsprüfung vornehme und auf der anderen Seite die Kammeraufsicht die Einhaltung der Vorgaben überprüfe.

Der zweite Punkt betreffe den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs. Wie der Vorlage 11 zu entnehmen sei, solle der Begriff „Vorschriften“ durch den Begriff „Satzungsregelungen“ ersetzt werden. Damit solle verdeutlicht werden, dass nur Satzungen und nicht sämtliche Vorschriften einschlägig seien. Es gebe insbesondere keine Verwaltungsvorschriften von Kammern, die in den Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie fielen. Ferner werde mit dem Begriff „Satzungsregelungen“ klargestellt, dass nicht die gesamte Satzung überprüft werden müsse - diese Befürchtung hätten einzelne Kammern im Rahmen der schriftlichen Anhörung geäußert -, sondern dass es nur auf einzelne, der Richtlinie unterfallende Vorschriften ankomme.

Was schließlich die konkreten Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsprüfung betreffe, so empfehle der federführende Ausschuss, diese durch entsprechende Verweisungen zu präzisieren, um den Kammern noch deutlicher zu machen, welche konkreten Anforderungen sie einzuhalten hätten. Gleichzeitig werde damit eine Überfrachtung der Regelung vermieden. Alternativ wäre es nämlich möglich gewesen, die in den Artikeln der Verhält-

nismäßigkeitsrichtlinie genannten Kriterien einzeln im Gesetzentwurf aufzuführen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Gerechtigkeitslücke schließen - Wohnraumschaffung begünstigen und Rechtsfrieden stärken

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 18/5867](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
AfRuV*

*zuletzt behandelt in der 50. Sitzung am
27.05.2020*

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christopher Emden** (AfD) nahm Bezug auf die Unterrichtung durch die Landesregierung in der 50. Sitzung am 27. Mai 2020 und sagte, er habe noch ergänzende Fragen an das Ministerium, da er das Gefühl habe, dass der Entschließungsantrag und dessen Begründung an einigen Stellen nicht richtig verstanden worden seien.

So sei der Unterrichtung zu entnehmen gewesen, dass das Ministerium offensichtlich davon ausgehe, dass der Antrag in erster Linie auf die Bekämpfung des sogenannten Mietnomadentums bzw. auf das Verhalten von Mietnomaden abstelle. Dabei handele es sich jedoch lediglich um ein prominentes Beispiel, das in der Begründung mit aufgeführt worden sei.

Es bestehe sicherlich Einigkeit darüber, dass Mietnomaden häufig vermögenslos seien. Dies sei aber längst nicht immer der Fall. Es gebe durchaus auch Personen, die hierin ein Geschäftsmodell sähen, bzw. solvente Personen, die die Absicht hätten, sich einen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass sie - nach ein bis zwei gezahlten Mieten - keine Miete mehr zahlten. Ziel sei es, über einen längeren Zeitraum - die Verfahren dauerten in der Regel zwei bis drei Jahre - die Miete einzusparen und dann beispielsweise die Arbeitszeit zu reduzieren, um unter die Pfändungsfreigrenze zu fallen.

Viele Vermieter ließen sich inzwischen vor dem Zustandekommen eines Mietvertrags von ihren potenziellen Mietern einen Nachweis über deren Solvenz vorlegen. In der derzeitigen Situation - in der Unterrichtung sei auf die Entwicklung hin zum Vermietermarkt hingewiesen worden -, in der die Position der Vermieter insofern gestärkt sei, als es relativ viele Anfragen für vergleichsweise we-

nige Wohnungen gebe, könnten sie solche Nachweise auch problemlos verlangen. Und bei Personen, die kein Vermögen und keinen Job hätten - bei ALG-II-Empfängern -, bestehe das Risiko ausbleibender Mietzahlungen kaum, da das Geld regelmäßig vom Jobcenter komme.

Im Antrag gehe es insofern mehr darum, diejenigen in den Blick zu nehmen, die beim Zustandekommen eines Mietvertrages durchaus solvent seien und eben auch entsprechende Nachweise vorlegen könnten, die dann aber dennoch die Miete nicht zahlten und das dadurch eingesparte Geld anderweitig verwendeten, die also gar nicht die Absicht hätten, die Miete später nachzuzahlen. Häufig sei der Schuldenbetrag dann am Ende so hoch, dass es sich für diese Personen rechne, den Job aufzugeben oder die Arbeitszeit weit genug zu reduzieren, um unter die Pfändungsfreigrenze zu fallen.

Was die Hinterlegungspflicht betreffe, auf die im Antrag abgestellt werde, habe das Ministerium in der Unterrichtung in einem Fallbeispiel darauf hingewiesen, dass, wenn die Hinterlegungsstelle den Vermieter nicht über Hinterlegungen oder das Ausbleiben derselben informiere, der Vermieter eventuell monatelang gutgläubig davon ausgehe, dass die Aussage des Mieters, er habe das Geld hinterlegt, stimme. An anderer Stelle sei bemängelt worden, dass ein großer Verwaltungsaufwand entstehen würde, wenn die Hinterlegungsstelle den Vermieter über Hinterlegungen informieren müsse. Allerdings würde damit die zuvor genannte Problematik entfallen. Insofern sei vielleicht darüber nachzudenken, an dieser Stelle einzufügen, dass der Mieter dem Vermieter innerhalb einer bestimmten Frist den Nachweis vorzulegen habe, dass die Hinterlegung erfolgt sei.

Ein weiterer Kritikpunkt seitens des Ministeriums habe die Nachweissituation im Zusammenhang mit Arrestverfahren betroffen. Das Ministerium habe geltend gemacht, dass ein Arrestverfahren nicht für Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten geschaffen sei. So sei der Antrag aber auch gar nicht zu verstehen. Es gehe ausdrücklich nicht um eine Beweisaufnahme hinsichtlich der Frage der Unbewohnbarkeit einer Wohnung, sondern darum, die Kosten, die der Mieter z. B. im Zusammenhang mit einer Unbewohnbarkeit der Wohnung habe aufwenden müsse und insofern aufrechnen dürfe, nachzuweisen. Dieser Nachweis könne über Urkunden - Mietverträge, Kontoauszüge etc. - erbracht werden.

Aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, sei der Anwendungsbereich der im Antrag formulierten Neufassung des § 536 BGB und des § 917 Abs. 2 ZPO letztlich deutlich größer, als das Ministerium im Rahmen der Unterrichtung dargestellt habe. Im Antrag gehe es, wie gesagt, nicht allein um das Thema Mietnomaden, sondern er stelle insgesamt auf diejenigen Mieter ab, die sich die derzeitigen Regelungen des Mietrechts missbräuchlich zunutze machten. Diese Menschen wüssten um die dort enthaltenen Schlupflöcher und dass es möglich sei, die Miete unter Hinweis auf Mängel zunächst beliebig zu mindern, auch wenn tatsächlich gar keine Mängel vorlägen. Wenn dann ein Nachweis über die angeblichen Mängel erforderlich sei, versuchten sie, einen Vergleich auszuhandeln, indem sie dem Vermieter damit drohten, andernfalls gar nicht zu zahlen. Diese Schlupflöcher gelte es zu schließen.

Das Ministerium habe ferner bezweifelt, dass die Zahl der Zivilverfahren durch eine Hinterlegungspflicht reduziert werden könne. Dies sei seines Erachtens aber durchaus der Fall. Die Neuregelung sehe ausdrücklich vor, dass der Vermieter die Mietminderung akzeptieren könne, wenn tatsächlich ein Mangel vorliege. Darüber hinaus sei auch eine außerprozessuale Einigung möglich. Insofern sei es überhaupt nicht nötig, ein Zivilverfahren anzustrengen. Die Neuregelung würde folglich nicht zu einem Mehr an Verfahren, sondern im Gegenteil zu einer Reduzierung führen; denn die Hürde für diejenigen, die das Ganze nur betrieben, um sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, werde deutlich größer, da sie Gefahr liefen, dass es am Ende zu einem Arrestbefehl komme.

Auch die Kritik hinsichtlich der Beweisaufnahme im Arrestverfahren sei aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar. Schließlich gehe es nur um den Nachweis etwaiger Kosten, die einem Mieter entstünden, wenn eine Wohnung unbewohnbar sei. Wenn keine Kosten entstanden seien, könnten diese auch nicht nachgewiesen werden. Wenn jemand allerdings eine Zweitwohnung habe nehmen müsse und diese auch bezahlt habe, sei davon auszugehen, dass in der Tat gravierende Mängel an der eigentlichen Wohnung vorhanden seien.

Der Einwand, dass ein Arrestbefehl für jede einzelne Minderung - also jeden Monat aufs Neue - beantragt und erlassen werden müsse und damit ein großer Aufwand und erhebliche Kosten verbunden seien, greife seiner Meinung nach eben-

falls nicht. Denn wenn ein Vermieter einen Arrestbefehl erwirke, beim Mieter aber nichts zu holen sei, werde er wohl kaum einen weiteren Arrestbefehl beantragen. Wenn auf diesem Weg aber tatsächlich etwas beim Mieter zu holen sei, werde dieser schnell merken, dass sein vertragswidriges Verhalten zu nichts geführt habe bzw. dass sein Plan, keine Miete zu zahlen, am Ende nicht aufgegangen sei, und es sei davon auszugehen, dass er sein Verhalten künftig ändern und nicht mehr grundlos die Miete reduzieren werde.

MR **Dr. Rass** (MJ) erklärte, er habe im Rahmen der Unterrichtung ausgeführt, dass der Hauptanwendungsbereich der vorgesehenen Regelung offenbar bei den sogenannten Mietnomaden liege, und in diesem Zusammenhang habe er seine Zweifel darüber zum Ausdruck gebracht, dass diese sich rechtstreu gemäß der Idee des Entschließungsantrags verhalten würden.

Was den Hinweis betreffe, dass es auch Mietnomaden geben könne, die solvent seien und trotzdem die Miete sparen wollten, so sei für diesen Fall im geltenden Recht bereits eine Lösung vorgesehen. Denn wenn diese Personen verklagt und aufgrund der Klage verurteilt würden, müssten sie zahlen; notfalls erfolge eine Zwangsvollstreckung.

Insofern bliebe aus seiner Sicht in der Tat nur ein sehr kleiner Anwendungsbereich, nämlich der der Mietnomaden, übrig. Dabei sei es sicherlich grundsätzlich möglich, dass Mieter, die solvent seien, absichtlich nicht zahlten, um dann z. B. ihr Vermögen zu verschleudern und ihre Arbeit aufzugeben, damit sie kein pfändbares Einkommen mehr hätten. Allerdings stelle sich schon die Frage, warum jemand einen solchen Weg beschreiten sollte. Der Vermieter könne schließlich Pfändungstitel erwirken, und diese hätten 30 Jahre lang Geltung. Wer als Mieter so handeln wolle, müsse demnach 30 Jahre lang unter der Pfändungsfreigrenze leben, bis der Pfändungstitel verwirkt wäre. Aus seiner Sicht sei hier kein Anwendungsbereich zu erkennen, für den es sich lohnen würde, eine so einschneidende und weitreichende Regelung in das Bürgerliche Recht aufzunehmen.

Was das Arrestverfahren betreffe, so stelle der Antrag auf die vollkommene Unbewohnbarkeit der Mietwohnung ab. Es handele sich hierbei um ein materielles Tatbestandsmerkmal, das zwischen Mieter und Vermieter streitig gestellt werden könne - z. B. wenn der Mieter sage, dass die Woh-

nung völlig unbewohnbar sei, und deshalb die Miete zu 100 % mindere, während der Vermieter die Unbewohnbarkeit bestreite. In diesem Fall müsse dann Beweis sowohl über die völlige Unbewohnbarkeit als auch über die Kosten, die dem Mieter entstanden seien, erhoben werden. Das rechtstechnische Problem, dass das Arrestverfahren für diese Frage nicht ausgestaltet sei, bleibe insofern bestehen.

Im Übrigen sei es aus rechtlicher Sicht in der Tat so, dass ein Arrestbefehl bei jeder Minderung erneut zu erwirken wäre. Wenn ein Gläubiger einen Titel erwirke, könne auf dieser Grundlage die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Wolle ein Vermieter die Minderung hinsichtlich mehrerer Monatsmieten in den Titel aufgenommen haben, müsse er einen neuen Arrestbefehl erwirken. Ein solches Vorgehen sei zwingend erforderlich. Die Entscheidung darüber, ob er - trotz fruchtloser Pfändung - einen weiteren Arrestbefehl erwirken wolle, liege letztlich aber natürlich beim Vermieter.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) meinte, was die Dauer des Pfändungstitels betreffe, sei davon auszugehen, dass die Betroffenen keinesfalls 30 Jahre lang ihr Päckchen mit sich herumtragen würden, sondern dass sie vielmehr in die Verbraucher- bzw. Privatinsolvenz gingen und dann bereits nach einigen Jahren wieder schuldenfrei seien.

Wenn man sich vergegenwärtige, dass ein Verfahren zwei bis drei Jahre - mit Sachverständigengutachten noch viel länger - dauern könne, werde schnell klar, dass über diese Zeit, wenn weiterhin keine Miete gezahlt werde, ein erheblicher Schuldenberg zusammenkomme. Insofern sei es auch nicht verwunderlich, dass der Weg ins Verbraucherinsolvenzverfahren gewählt und eventuell die Arbeitszeit reduziert werde. Entsprechende Fälle seien ihm aus seiner Zeit als Richter am Amtsgericht durchaus bekannt, und sie kämen keineswegs selten vor, zumal die derzeit geltende Regelung ja geradezu dazu einlade, so zu verfahren.

MR **Dr. Rass** (MJ) merkte an, wenn ein Mieter den Vermieter tatsächlich absichtlich schädige, handele es sich um einen Fall von vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung, und diese sei aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren ausgenommen. Insofern bliebe die Forderung, um bei dem genannten Beispiel zu bleiben - ungeachtet dessen, dass eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung

sicherlich schwer nachweisbar sei -, 30 Jahre lang bestehen.

Im Übrigen stelle sich auch dann, wenn ein kürzeres bzw. sechs Jahre dauerndes Verbraucherinsolvenzverfahren im Raum stehe, die Frage, ob es tatsächlich Mieter gebe, die bereit seien, diese Risiken und Mühen auf sich nehmen, nur um ein paar Monatsmieten zu sparen.

Der Ministerialvertreter betonte, er sei nach wie vor der Auffassung, dass mit der in dem Antrag vorgesehenen Regelung ein kleiner Anwendungsbereich einem großen Eingriff gegenübergestellt werde, und zwar insofern, als für jede berechnete Mietminderung ein Verfahren vor der Hinterlegungsstelle durchgeführt werden müsse.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) erwiderte, eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung sei in der Tat kaum nachweisen, weshalb man im Ergebnis eben doch zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zur Restschuldbefreiung komme. Die Frist bis zu dieser solle im Übrigen - das sei aktuell in der Diskussion - noch einmal deutlich reduziert werden. Das Problem, das hier in Rede stehe, werde damit vielleicht noch virulenter, und die Einladung zu einem solchen Verhalten sogar noch größer.

Zur Beweisaufnahme im Arrestverfahren sei anzumerken, dass es in dem Antrag nicht um den Beweis der Unbewohnbarkeit, sondern einzig und allein um die Frage gehe, ob dem Mieter Kosten entstanden seien, mit denen er aufrechnen könne. Der Mieter müsse also lediglich Urkunden - beispielsweise den Mietvertrag oder einen Zahlungsnachweis - vorlegen. Im Arrestverfahren gehe es um die Sicherung des Anspruchs des Vermieters und nicht um die materiellrechtliche Frage, ob eine Unbewohnbarkeit gegeben sei oder nicht. Dies bliebe auch bei der vorgesehenen Neuregelung dem Zivilverfahren vorbehalten.

MR **Dr. Rass** (MJ) sagte, er sehe das anders.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) erklärte daraufhin, das Ministerium habe bei der Unterrichtung eingeräumt, dass einige Zahlen nicht bekannt seien. Insofern werde letztlich von Mutmaßungen ausgegangen.

Er beantrage vor diesem Hintergrund, zu dem Antrag Organisationen der Mieter und der Vermieter anzuhören, um festzustellen, wie sich die Situation tatsächlich darstelle, insbesondere mit Blick darauf, ob die Neuregelung zu deutlichen Verfahrensreduzierungen sowie zu einem Anstieg der

Zahl der außerprozessualen Beilegungen führen würde, und auch um die Frage zu klären, wie groß der Anwendungsbereich tatsächlich sei. Er persönlich sei nach wie vor der festen Überzeugung, dass es um weitaus mehr Fälle gehe, als das Ministerium dargelegt habe.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) erinnerte daran, dass man sich darauf verständigt habe, die Beratung in der heutigen Sitzung abzuschließen.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) bekräftigte, nachdem der Ausschuss das Thema auf Bitten der AfD-Fraktion heute noch einmal beraten habe, sollte jetzt die Beschlussempfehlung gefasst werden.

Seines Erachtens bestünden in der Tat Zweifel, ob es überhaupt einen Anwendungsbereich gebe. Im Übrigen sei im Rahmen der Beratung deutlich geworden, dass bei einer Umsetzung der Forderungen des Antrags mit erheblichen Personalaufwendungen in der Justiz zu rechnen sei. Letztlich seien die Vorschläge aus seiner Sicht weder durchdacht noch umsetzbar.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) entgegnete, natürlich könne man einfach unterstellen, dass es kaum Fälle gebe, wenn hierzu keine Zahlen vorlägen. Seines Erachtens sei eine Anhörung geeignet, hier Licht ins Dunkel zu bringen und zu zeigen, dass es durchaus einen großen Anwendungsbereich gebe.

Der **Ausschuss** lehnte das Begehren des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD, zu dem Antrag Organisationen der Mieter und der Vermieter anzuhören, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP ab.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Auf eine Berichterstattung verzichtete der Ausschuss.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS

*mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG,
AfUEBuK, AfHuF*

Beginn der Mitberatung

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge*
 - *der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlagen 2, 39 bis 42 und 48)*
 - *der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (Vorlagen 29, 34 bis 37 und 45 bis 47)*
- *Ergebnisse der Mitberatung*
 - *im Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Vorlage 38)*
 - *im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Vorlage 43)*
- *Beratungsstand im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Vorlagen 45 und 46)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der federführende Ausschuss habe einen Zeitplan für die Gesetzesberatung beschlossen, der eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Juni/Juli-Plenum, also in der kommenden Woche, vorsehe.¹

Die Ausschüsse für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hätten ihre Mitberatungen planmäßig abgeschlossen. Auch habe der Ausschuss für Inneres und Sport bereits über diejenigen Artikel beraten, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen.

Seine Mitberatung noch nicht abgeschlossen habe jedoch der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Dort stünden noch meh-

rere Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und der CDU zur Beratung an. Dadurch habe sich der bisherige Beratungszeitplan erledigt. Der Sozialausschuss plane, die Mitberatung in seiner 88. Sitzung am 25. Juni 2020 fortzusetzen.

Deshalb habe auch der Ausschuss für Haushalt und Finanzen seine Mitberatung noch nicht abgeschlossen. Zudem fehle noch ein Deckungsvorschlag für die von den Koalitionsfraktionen in Vorlage 39 vorgesehene besondere Förderung von Pflegeeinrichtungen.

Angestrebt werde nunmehr, den Gesetzentwurf in einer zusätzlichen Plenarsitzung am 15. Juli 2020 zu verabschieden.

Der Ausschuss nahm sodann die Mitberatung auf. Zur Sprache kamen die Artikel 1 und 8 des Gesetzentwurfes sowie der Änderungsvorschlag in Vorlage 42, der die Einfügung zweier zusätzlicher Artikel nach Artikel 4 vorsieht.

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Nr. 2: § 3 a – Epidemische Lage von landesweiter Tragweite

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge*
 - *der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
 - *der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 48)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 34)*

MR **Dr. Miller** (GBD) führte den Ausschuss in die Vorlage 34 ein.

Darüber hinaus ergab sich folgender Beratungsverlauf:

Zu Absatz 1:

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass die Koalitionsfraktionen das vom GBD auf den Seiten 2 bis 5 seiner Vorlage 34 dargestellte Problem der **Gesetzgebungskompetenz** weitestgehend gelöst hätten, indem sie die dort abgedruckten Formulierungsvorschläge des GBD zu den Sätzen 2 und 4 in ihren Änderungsvorschlag in Vorlage 48 eingearbeitet hätten.

¹ Niederschrift über die 78. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 20. Mai 2020, Seiten 5–8 und Anlage 3.

Hinsichtlich der vom GBD auf den Seiten 5 bis 7 der Vorlage 34 ausgebreiteten Frage der **Ausübung vollziehender Gewalt durch den Gesetzgeber** trug der Vertreter des GBD vor, dass Vertreter der Koalitionsfraktionen inzwischen im Ausschuss für Inneres und Sport Gründe für die in den Sätzen 1 und 4 vorgesehene Aufgabenzuweisung an den Landtag vorgetragen hätten.² Sie hätten dargelegt, dass es darum gehe, dass Selbstbewusstsein des Parlaments in der epidemischen Lagen zum Vorschein zu bringen, und dass die Feststellung einer Epidemielage, die zu gravierenden, in die Persönlichkeitsrechte der Bürger eingreifenden Folgerungen führe, eine so wichtige Entscheidung sei, dass sie dem Parlament vorbehalten werden sollte, das zuvor in öffentlicher Sitzung hierüber debattiere.

Zu den auf den Seiten 7 und 8 der Vorlage 34 niedergelegten Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Bezug auf das Erfordernis der **Gewährung effektiven Rechtsschutzes** vertrat Abg. **Ulf Prange** (SPD) die Auffassung, dass die Rechtmäßigkeit der Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite durch den Landtag zwar nicht unmittelbar verwaltungsgerichtlicher Überprüfung unterliegen werde, zumal dieser Beschluss keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerung habe. Wohl aber könne er inzident überprüft werden, wenn eine Verwaltungsbehörde auf der Grundlage der Feststellung des Landtages eine Maßnahme ergreife und der Betroffene hiergegen gerichtlich vorgehe.

MR **Dr. Miller** (GBD) entgegnete, der GBD halte es für wahrscheinlich, dass die Verwaltungsgerichte sich als zuständig ansähen, den Beschluss des Landtages inzident zu überprüfen. Er sei sich aber nicht sicher. Möglich sei auch, dass die Gerichte insoweit einen justizfreien Raum annähmen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) sagte, in letzterem Fall bliebe dem Betroffenen nur die Möglichkeit, sich ans Bundesverfassungsgericht zu wenden. Der Abgeordnete fragte, ob es das vom GBD angenommene verfassungsrechtliche Risiko mindern würde, wenn der Landtag die Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof schüfe oder in einer Spezialvorschrift ausdrücklich die Möglichkeit einer verwaltungsge-

richtlichen Überprüfung der Feststellung einer epidemischen Lage vorsähe.

MR **Dr. Miller** (GBD) erwiderte, die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof würde in Bezug auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes wohl keinen wesentlichen Unterschied machen; denn wenn jemand in seinen Grundrechten betroffen sei, dann habe er bereits die Möglichkeit, sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Ob die Beschwerde nach Bückeburg oder nach Karlsruhe gehe, mache keinen entscheidenden Unterschied.

Entscheidend seien vielmehr die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die an einer Verfassungsbeschwerde gestellt würden. Das Bundesverfassungsgericht habe dazu mehr oder weniger pauschal angenommen, dass der individuelle Rechtsschutz gegen Gesetze einfach schwächer ausgeprägt sei als gegen Verwaltungsentscheidungen. Dieser Befund dürfte auch gelten, wenn die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof geschaffen würde.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) gab die Möglichkeit zu bedenken, dem Staatsgerichtshof durch Gesetz die Befugnis zuzuweisen, die Feststellung einer epidemischen Lage durch den Landtag zu überprüfen, und zu regeln, wer eine solche Überprüfung beantragen könne. Auf diese Weise könnte einerseits der Landtag die Entscheidung treffen, andererseits wäre klar, welcher Rechtsweg dagegen beschränkt werden könne.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, grundsätzlich könne eine solche neue Rechtsschutzmöglichkeit zur Lösung der vom GBD aufgezeigten Problematik beitragen. Sofern ein entsprechender Änderungsvorschlag erwogen werde, empfehle sich jedoch eine genaue rechtliche Überprüfung.

Herr Dr. Miller ging im Weiteren auf die vom GBD auf den Seiten 8 und 9 der Vorlage 34 aufgeworfene Frage ein, woher der Landtag die für die Feststellung der epidemischen Lage erforderlichen Informationen beziehen solle.

Er wies darauf hin, dass die Fraktionen der SPD und der CDU zur Behebung des drohenden **Informationsdefizits** in Vorlage 48 vorgeschlagen hätten, einen Antrag der Landesregierung zur Voraussetzung der Feststellung durch den Landtag zu machen. Dieser Antrag sei dem Änderungs-

² Niederschrift über die 82. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 18. Juni 2020, Seiten 6–8.

vorschlag der Koalitionsfraktionen zufolge bei der Präsidentin schriftlich einzureichen und zu begründen.

Das Begründungserfordernis Sorge dafür, dass der Landtag bei seiner Entscheidung über die notwendigen Informationen verfüge. Denn diese müssten samt und sonders in dem Antrag der Landesregierung enthalten sein. Das in der Vorlage 34 dargestellte Problem des Informationsdefizits wäre damit aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes gelöst.

Auch eine Verlängerung der epidemischen Lage solle dem Änderungsvorschlag zufolge nur auf schriftlich begründeten Antrag der Landesregierung möglich sein. Dem Landtag lägen somit die Informationen vor, die er benötige, um seine Entscheidung treffen zu können.

Diese Regelung reduziere auch das Problem der Gewaltenteilung, weil die epidemische Lage nach der Fassung des Änderungsvorschlages nicht mehr alleine vom Landtag festgestellt werden könne. Vielmehr bedürfe es eines Antrages der Landesregierung. Diese Form der Gewaltenschränkung räume der Landesregierung sozusagen ein Vetorecht ein; denn die epidemische Lage könne nicht festgestellt werden, solange die Landesregierung keinen entsprechenden Antrag an den Landtag stelle.

Ein verfassungsrechtlich noch sichererer Weg läge zwar darin, die Feststellung der epidemischen Lage zur Aufgabe der Landesregierung zu machen und diese Entscheidung dem Erfordernis einer Zustimmung des Landtages zu unterwerfen, sagte Herr Dr. Miller. Dieser Weg komme auch dem Idealzustand der Gewaltenteilung näher.

Um verfassungsrechtlich sicher zu gehen, könne man die Feststellung der epidemischen Lage auch in der Verfassung regeln. Denn es sei nicht klar, welchen Spielraum die Verfassung dem einfachen Gesetzgeber beim Zugriff auf das Verhältnis zwischen den Verfassungsorganen eröffne. Eine explizite Ermächtigung zum Treffen solcher Feststellungen enthalte die Niedersächsische Verfassung bislang nicht. Ob es ihrer bedürfte, sei nicht sicher.

Durch den Änderungsvorschlag in Vorlage 48 würde den rechtlichen Problemen jedoch bereits so weit Rechnung getragen, dass es aus Sicht des GBD nicht sehr wahrscheinlich sei, dass eine

solche Regelung von einem Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt würde.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) hielt fest, dass der Änderungsvorschlag in Vorlage 48 nicht zu einer Erweiterung der Möglichkeiten führe, Rechtsschutz gegen die Feststellung einer epidemischen Lage zu suchen. Schließlich könne ein Bürger wohl kaum den Antrag der Landesregierung an den Landtag vor einem Verwaltungsgericht angreifen.

MR **Dr. Miller** (GBD) stimmte dem zu, gab jedoch zu bedenken, dass der Änderungsvorschlag das Gewaltenteilungsproblem und damit auch die Rechtfertigungsbedürftigkeit insgesamt reduziere, weil die Feststellung einer epidemischen Lage nicht allein in die Hand des Landtages gelegt werde. Dies könne Rückwirkungen darauf haben, wie stark die Möglichkeiten, gegen eine solche Entscheidung Rechtsschutz zu suchen, ausgeprägt sein müssten. Genau Maßstäbe dazu habe das Bundesverfassungsgericht aber noch nicht entwickelt.

Zudem sei das Rechtsschutzproblem bei der Feststellung der epidemischen Lage durch den Landtag insofern nicht so gravierend, als sie keine Grundrechtseingriffe unmittelbar nach sich ziehe.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) hob hervor, dass das Erfordernis eines Antrages der Landesregierung die Legitimation der Feststellung einer epidemischen Lage durch den Landtag verstärke.

Der Möglichkeit, die Befugnis zur Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die Landesregierung zu verlagern und dem Landtag lediglich einen Zustimmungsvorbehalt einzuräumen, seien die Koalitionsfraktionen nicht nähergetreten. Entscheidend hierfür sei gewesen, dass die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Sache eines Parlaments – nämlich des Bundestages – sei. Ebenso solle es dann auch bei einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite sein. Der Akzeptanz einer solchen Feststellung in der Bevölkerung könne dies nur dienlich sein.

Der Abgeordnete fragte, in welchen Bundesländern es bereits die Möglichkeit gebe, eine epidemische Lage festzustellen, und wer jeweils entscheidungsbefugt sei.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, in Nordrhein-Westfalen sei die Feststellung einer epidemi-

schen Lage, wie in Vorlage 34 dargestellt, Sache des Landtages. Dort und auf Bundesebene habe man das vom GBD dargelegte Gewaltenteilungsproblem anscheinend in der Eile des Gesetzgebungsverfahrens nicht erkannt.

Eine vergleichbare Regelung gebe es sonst nur in Bayern. Dort werde „das Vorliegen eines Gesundheitsnotstands“ gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes von der Staatsregierung festgestellt. Der Bayerische Landtag sei an dieser Feststellung nicht beteiligt.

Zu Absatz 2:

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, dem Vorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die Nr. 2 zu streichen, hätten die Koalitionsfraktionen sowohl im Sozial- als auch im Innenausschuss zugestimmt.

§ 3 b – Verfügbares Material und medizinische Geräte

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 40)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 45)*

MR **Dr. Miller** (GBD) stellte dem Ausschuss die Vorlage 45 vor und wies darauf hin, dass vorgesehen sei, in der morgigen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hierüber zu beraten.

Artikel 4/1 – Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Artikel 4/2 – Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge*
 - *der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
 - *der Fraktionen der SPD und der CDU (Vorlage 42)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 47)*

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 42 die Schaffung von Freiwilligenregistern bei der Ärztekammer und der Pflegekammer vorsehe.

ligenregistern bei der Ärztekammer und der Pflegekammer vorsehe.

Der GBD habe seine Anmerkungen hierzu in Vorlage 47 niedergelegt. Dort seien auch Formulierungsvorschläge des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nachzulesen, die die rechtlichen Bedenken des GBD im Wesentlichen ausräumten, zumal sie verfassungsrechtlich höchst problematische weitreichende und unbestimmte Verordnungsermächtigungen, wie sie § 15 Abs. 3 des nordrhein-westfälischen Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes enthalte, nicht vorsähen.

Artikel 8 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Beratungsgrundlagen:

- *Änderungsvorschläge der Fraktion der Grünen (Vorlage 32)*
- *Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 35)*

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat den GBD, bei der Fortsetzung der Mitberatung näher auf seine rechtlichen Erwägungen zur Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten einzugehen und den diesbezüglichen Stand der Beratungen im Ausschuss für Inneres und Sport darzustellen.

MR **Dr. Miller** (GBD) sagte, ihm sei bekannt, dass der GBD im Ausschuss für Inneres und Sport einen zusätzlichen, nicht in Vorlage 35 enthaltenen Formulierungsvorschlag unterbreitet habe. Rechtliche Fragen seien dabei aber seines Wissens nicht offengeblieben. Wenn dies gewünscht sei, könne das Mitglied des GBD, das diesen Artikel federführend bearbeitet habe, aber gerne in der nächsten Sitzung dazu vortragen.

Verfahrensfragen

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) stellte fest, dass dieser Ausschuss seine Mitberatung spätestens in der Sitzung am 8. Juli 2020 abschließen müsse, wenn der Gesetzentwurf am 15. Juli 2020 verabschiedet werden solle. Er regte an, eine zusätzliche Sitzung dieses Ausschusses in der nächsten Woche einzuplanen, um genug Zeit für die Mitberatung zu haben und etwaigen Ände-

rungsbedarf noch rechtzeitig geltend machen zu können.

Abg. **Volker Meyer** (CDU) teilte mit, der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beabsichtige, seine Mitberatung am 25. Juni 2020 abzuschließen. Für den Fall, dass dies nicht gelinge, habe man jedoch für den 2. Juli 2020 eine zusätzliche Ausschusssitzung eingeplant.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) kritisierte, dass die Koalitionsfraktionen ihren Gesetzentwurf mit einer Geschwindigkeit durch den Landtag zu bringen versuchten, die der Regelungstiefe nicht angemessen und auch nicht erforderlich sei. Trotz der Verschiebung der Verabschiedung auf den 15. Juli 2020 fehle es an Zeit für die gründliche Diskussion, die nötig sei, um Fehler zu vermeiden. Der Abgeordnete trat dafür ein, die Verabschiedung auf die Zeit nach der Sommerpause zu verschieben. Dann hätten die Ministerien und der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die Gelegenheit, in der Sommerpause verbesserte Regelungsvorschläge zu entwickeln.

Abg. **Christopher Emden** (AfD) sagte, die Regelungen des Gesetzentwurfes sei so tiefgehend und weitgehend, dass man sich nicht erlauben könne, den Entwurf „durchzupeitschen“. Man müsse in die Details gehen und ausführlich über den Gesetzentwurf beraten.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnete, von einem Durchpeitschen könne keine Rede sein. Weite Teile des Gesetzentwurfes seien von den fachlich zuständigen Ausschüssen bereits abschließend beraten worden. Dabei hätten sie Vorschläge des GBD aufgenommen und tragfähige Regelungen gefunden. Im Wesentlichen gebe es nur im Sozialausschuss noch Klärungsbedarf.

Der Abgeordnete lehnte es ab, die Verabschiedung des Gesetzentwurfes „auf den Sankt-Nimmerleins-Tag“ zu verschieben. Der Entwurf enthalte viele Regelungen, die dringend benötigt würden.

Wenn seitens der Oppositionsfraktionen in diesem Ausschuss erhöhter Beratungsbedarf gesehen werde, spreche nichts dagegen, eine zusätzliche Sitzung vor dem 8. Juli 2020 einzuplanen.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) sagte, angesichts der hervorragenden Begleitung der Beratungen durch den GBD könne von einer Überforderung der Ausschüsse keine Rede sein.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) folgte der Ansicht des Abg. Dr. Genthe, dass die Verabschiedung des Gesetzentwurfes auf die Zeit nach der Sommerpause verschoben werden sollte.

Hilfsweise regte er an, für den 3. Juli 2020 eine zusätzliche Sitzung einzuplanen. Dann werde der Sozialausschuss seine Mitberatung aller Voraussicht nach abgeschlossen haben. Wenn der Rechtsausschuss in einzelnen Punkten abweichend von anderen Ausschüssen votiere, habe der federführende Ausschuss dann immer noch die Möglichkeit, sich mit diesem Votum zu befassen, ohne dass die Verabschiedung am 15. Juli 2020 infrage gestellt sei.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) warb dafür, die Sitzungen der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am morgigen 25. Juni 2020 abzuwarten und erst danach zu entscheiden, ob eine zusätzliche Sitzung dieses Ausschusses erforderlich sei.

Auf Vorschlag des Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE) bat der **Ausschuss** die Sprecher der Fraktionen, am 30. Juni 2020 zu klären, ob die Mitberatung in einer zusätzlichen Sitzung am 3. Juli 2020 oder erst in der planmäßigen Sitzung am 8. Juli 2020 fortgesetzt werden soll.

Tagesordnungspunkt 7:

Ergänzende Beantwortung zweier Kleiner Anfragen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Hinblick auf den ukrainischen Staatsangehörigen O.

Unterrichtungswunsch:

51. Sitzung am 17.06.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

Auf Bitten des Justizministeriums beschloss der **Ausschuss** einstimmig, die Antworten in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegenzunehmen. Über diesen wurde eine gesonderte Niederschrift erstellt.
